OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000533/25/JK

Datum:
Linz, 14. November 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des J P, vertreten durch Mag. H W, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.08.2022, GZ: BHVB/922170000329/22, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes iVm der 1. Tierhaltungsverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich des im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses als Punkt 3. bezeichneten Tatvorwurfs stattgegeben, der diesbezügliche Tatvorwurf [„3. Mangelhaftes Haltungssystem – jedem adulten Tier ist eine erhöhte Fläche von mind. 1500 cm^2 oder ein separater zusätzlicher Bereich von mind. 40 % der Mindestbodenfläche zur Verfügung zu stellen (Abs. 2.2.3)] entfällt und das Verwaltungsstrafverfahren wird diesbezüglich eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu lauten hat wie folgt:

„1. Sie haben zumindest am 21.10.2021, 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr, in Adresse, mehreren von Ihnen in Holzboxen gehaltenen Kaninchen weder in den Holzboxen erhöhte Flächen noch einen zusätzlichen, räumlich getrennten und abgedunkelten Bereich zur Verfügung gestellt.

2. Sie haben zumindest am 21.10.2021, 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr, in Adresse, mehrere Holzboxen, in denen Kaninchen zur Fleischgewinnung gehalten wurden, übereinander positioniert.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1.: § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018 iVm Punkt 2.1.3 der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010
Zu 2.: § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 und 24 Abs 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018 iVm Punkt 2.2.1 der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie jeweils gemäß § 38 Abs 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018, folgende Strafen verhängt:
Zu 1.: 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden)
Zu 2.: 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden)

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von insgesamt 20 Euro zu zahlen.“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10.08.2022, GZ: BHVB/922170000329/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 21.10.2021, 10:00 Uhr 21.10.2021, 10:30Uhr
   Ort: Adresse

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in Adresse mehrere Kaninchen gehalten, wobei die Haltung nicht den Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprach. Der unten angeführte Sachverhalt wurde im Rahmen eines Lokalaugenscheins gemeinsam mit dem Amtstierarzt wahrgenommen.

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

1. Mangelhafte Strukturierung und Rückzugsmöglichkeit - den Tieren stehen keine erhöhten Flächen oder zusätzlich, räumlich getrennte und abgedunkelte Bereiche zur Verfügung (Abs. 2.1.3)

2. Mehrere Haltungseinrichtung dürfen nicht übereinander positioniert werden - die Boxen, in denen die Kaninchen gehalten werden, sind teilweise übereinander positioniert (Abs. 2.2.1)

3. Mangelhaftes Haltungssystem - jedem adulten Tier ist eine erhöhte Fläche von mind. 1500 cm² oder ein separater zusätzlicher Bereich von mind. 40 % der Mindestbodenfläche zur Verfügung zu stellen (Abs. 2.2.3)

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 3 i.V.m. Anlage 9 Z. 2 Abs. 2.1.3. sowie Abs. 2.2.2 und Abs. 2.2.3 der 1. Tierhaltungsverordnung

[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dem angefochtenen Straferkenntnis würden sowohl Feststellungen als auch eine darauf gestützte Beweiswürdigung sowie auch eine rechtliche Würdigung fehlen. Die belangte Behörde sei durch die bloße Aneinanderreihung von Aktenstücken ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen und würden tragende Grundsätze des Verfahrensrechts grob verletzt werden. Zudem sei die Tatzeit unrichtig und mangle es dem Straferkenntnis an einer rechtskonformen Anlastung der verletzten Rechtsvorschrift. Der Bf beantragte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 25.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Die für 18.10.2023 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde aufgrund einer Terminkollision der Vertreterin der Tierschutzombudsstelle Oö. auf 25.10.2023 verlegt.

I.5. Mit E-Mail vom 14.09.2023 teilte der als Zeuge geladene Amtstierarzt Mag. K mit, dass er am 25.10.2023 an einem Seminar mit Anwesenheitspflicht teilnehme, sodass die mündliche Verhandlung auf 24.10.2023 verlegt wurde.

I.6. Mit E-Mail vom 25.09.2023 teilte der Amtstierarzt mit, dass er am 24.10.2023 ebenfalls an einem Seminar mit Anwesenheitspflicht teilnehme, sodass die mündliche Verhandlung auf 31.10.2023 verlegt wurde.

I.7. Mit Eingabe vom 05.10.2023 zeigte Mag. W unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Bf an und machte erneut eine mangelhafte Anführung der verletzten materiellen Verwaltungsvorschrift und der Strafnorm geltend. Zudem enthalte der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lediglich vermeintlich wahrgenommene Mängel und lasse jegliche Tathandlung vermissen. Auch sei innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs 1 VStG keine taugliche Verfolgungshandlung von der belangten Behörde gesetzt worden sei.

I.8. Mit E-Mail vom 31.10.2023, 06:54 Uhr, beantragte der Vertreter des Bf die Vertagung der für diesen Tag um 10:00 Uhr anberaumten Verhandlung aufgrund von Krankheit des Bf und erstattete diesbezüglich ein weiteres Vorbringen. Eine ärztliche Bestätigung wurde nicht vorgelegt. Weiters wurde mitgeteilt, dass die als Zeugin geladene Ehegattin des Bf von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Die Verhandlung wurde in weiterer Folge auf 09.11.2023, 14:00 Uhr, verlegt.

I.9. Mit Eingabe vom 08.11.2023, 11:10 Uhr, beantragte der Vertreter des Bf erneut die Vertagung der Verhandlung aufgrund von Krankheit des Bf auf unbestimmte Dauer und erstattete eine Beschwerdeergänzung. Eine ärztliche Bestätigung wurde vorgelegt, in der ausschließlich festgehalten wurde, dass der Bf bis auf Weiteres krank sei.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 09.11.2023, GZ: LVwG-000533/21/JK, wurde der Vertagungsantrag des Bf vom 08.11.2023 abgewiesen.

I.10. Der Vertreter des Bf teilte mit E-Mail vom 09.11.2023, 11:02 Uhr, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er für die Verhandlung am

09.11.2023 verhindert sei, da er von einer abermaligen Vertagung ausgegangen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die ergänzenden Eingaben des Vertreters des Bf sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.11.2023, in der der als Zeuge geladene Amtstierarzt zum Sachverhalt einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 29.07.2021 wurde die Tierhaltung des Bf an der Adresse U, T, durch den Amtstierarzt und einer Vertreterin der belangten Behörde kontrolliert. Es wurde dabei festgestellt, dass in einem Schuppen angrenzend an das Objekt U vom Bf 20 Kaninchen in Holzboxen gehalten wurden. In den Holzboxen war keine Dreidimensionalität gegeben. Die Boxen waren in mehreren Reihen übereinander positioniert [AV vom 30.07.2021, GZ: BHVBVetR-2021-340913/2-MIC samt Lichtbilder; ZV].

Am 21.10.2021, 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr, wurde die Tierhaltung des Bf an der Adresse U, T, durch den Amtstierarzt und einem Vertreter der belangten Behörde erneut kontrolliert. Bei dieser Kontrolle wurden die im Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Mängel festgestellt. Bei den am 21.10.2021 vorgefundenen Tieren hat es sich unter anderem um adulte Tiere, die sowohl zur Zucht als auch zur Fleischgewinnung gehalten wurden, gehandelt [Anzeige vom 07.12.2021, GZ: BHVBVetR-2021-340913/9-Kit samt Lichtbilder; AV vom 30.07.2021, GZ: BHVBVetR-2021-340913/2-MIC; AV vom 02.08.2021, GZ: BHVBVetR-2021-340913/3-MIC; AV vom 27.05.2022, GZ: BHVBVetR-2021-340913/16-Pac; ZV]. Es kann nicht festgestellt werden, bei wie vielen der am 21.10.2021 festgestellten Kaninchen es sich um adulte Tiere gehandelt hat.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde samt ergänzender Eingaben und den Aussagen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Amtstierarztes, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

Dass die am 21.10.2021 vorgefundenen Tiere neben der Zucht auch zur Fleischgewinnung vom Bf gehalten wurden, ergibt sich zunächst aus der Aussage des einvernommenen Amtstierarztes, der ausdrücklich angab, dass die Ehegattin des Bf bei der ersten Kontrolle (29.07.2021) ihm und der Behördenvertreterin gegenüber angegeben hat, dass die ggst. Kaninchen einerseits zur Zucht und andererseits auch zur Fleischgewinnung vom Bf gehalten wurden. Diesbezüglich konnte die (grundsätzlich als Zeugin geladene) Ehegattin des Bf vom erkennenden Gericht nicht einvernommen werden, da diese mit Eingabe vom 31.10.2023 von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Diese Angaben des Zeugen stimmen jedoch auch mit der im Aktenvermerk vom 30.07.2021 dokumentierten Aussage der Ehegattin überein. Ebenso kann dem Aktenvermerk vom 02.08.2021 zweifelsfrei entnommen werden, dass der Bf telefonisch angegeben hat, „er selber esse seine Tiere kaum, habe diese aber immer wieder zur Schlachtung hergegeben“. Auch diese Aussage, der Bf esse seine Tiere kaum, wurde vom Amtstierarzt in seiner Einvernahme bestätigt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der unter Wahrheitspflicht stehende Amtstierarzt hier falsche Angaben in Bezug auf Aussagen des Bf selbst und seiner Gattin machen sollte, zumal ihm bei einer Falschaussage strafrechtliche Konsequenzen drohen. Darüber hinaus kann auch dem im Behördenakt einliegenden Aktenvermerk vom 27.05.2022 entnommen werden, dass der Bf unmissverständlich mitgeteilt habe, dass er im Tatzeitpunkt Hasen zur Fleischgewinnung gehalten hat. Im Ergebnis steht für das Landesverwaltungsgericht somit fest, dass der Bf zur Tatzeit Kaninchen auch zur Fleischgewinnung gehalten hat.

Der Amtstierarzt bestätigte in seiner Einvernahme zudem, dass sich unter den am 21.10.2021 vorgefundenen Tieren auch adulte Kaninchen befunden haben. Die konkrete Anzahl der adulten Tiere konnte er jedoch nicht mehr angeben und ergibt sich diese auch nicht aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Es war daher die entsprechende Negativfeststellung zu treffen.

Die persönliche Einvernahme des Bf war im vorliegenden Fall zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht erforderlich, da Fragen betreffend die artgerechte Haltung von Kaninchen und diesbezüglichen Missständen sowie auch die Frage, ob es sich fallbezogen um adulte Tiere oder Jungtiere gehandelt hat, aus fachlicher Sicht zu beurteilen sind. Dies ist im vorliegenden Fall durch die Beiziehung bzw. Einvernahme des Amtstierarztes der belangten Behörde im Beschwerdeverfahren erfolgt. Bei der Aussage seiner Ehegattin betreffend die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung war der Bf nicht vor Ort anwesend.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018, lauten:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. […]
(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie

[…]

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. […]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

Gemäß Punkt 2 der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung (im Folgenden: 1. THVO), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010, gelten für Kaninchen folgende Haltungsanforderungen:

„MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KANINCHEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
[…]
2. HALTUNGSANFORDERUNGEN
2.1.Allgemeine Bedingungen:
[…]
2.1.3. Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten
Den Tieren sind:

– Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder
– ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich

zur Verfügung zu stellen.

[…]

2.2. Spezielle Anforderungen:

2.2.1. Kaninchen zur Fleischgewinnung

Kaninchen zur Fleischgewinnung müssen in Buchten oder Freigehegen gehalten werden. Mehrere Haltungseinrichtungen dürfen nicht übereinander positioniert werden.

[…]

2.2.3. Adulte Kaninchen

In Haltungssystemen für adulte Kaninchen ist pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1500 cm² oder ein separater zusätzlicher Bereich von mindestens 40 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3. vorzusehen. Erhöhte Flächen müssen eine Mindestbreite von 27 cm haben.

Trächtige Häsinnen müssen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer haben. Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können (erhöhte Flächen, separater Bereich mit einer Abtrennung von 20 cm Höhe).

Nestkammern müssen mindestens 25 cm hoch sein. Die kürzeste Seite muss mindestens 25 cm lang sein.

[…]“

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2.1.1. Fest steht, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort Kaninchen in übereinander positionierten Holzboxen, in denen den Tieren keinerlei Strukturierungen oder Rückzugmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wurden, unter anderem zur Fleischgewinnung gehalten hat. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 und § 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Punkt 2.1.3 und Punkt 2.2.1 der Anlage 9 der 1. THVO verwirklicht.

III.2.1.2. Der objektive Tatbestand der dem Bf gemäß Punkt 2.2.3, Anlage 9 der genannten Verordnung vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (als Punkt 3. bezeichneter Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses) ist erfüllt, wenn in Haltungssystemen für adulte Kaninchen pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1500 cm² oder ein separater zusätzlicher Bereich von mindestens 40 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3., Anlage 9, nicht vorgesehen ist. Erhöhte Flächen müssen dabei eine Mindestbreite

von 27 cm haben. Fest steht, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort unter anderem adulte Kaninchen gehalten hat. Wie im Sachverhalt und in der Beweiswürdigung dargelegt, konnte jedoch im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, wie viele adulte Tiere konkret vorhanden waren. Mangels Vorliegens der konkreten Anzahl der adulten Tiere samt deren Zuordnung zu bestimmten Holzboxen kann jedoch keine Unterscheidung getroffen werden, hinsichtlich welcher Tiere der Bf nun gegen Punkt 2.1.3., Anlage 9, 1. THVO, der von „den Tieren“ spricht und damit sowohl Jungtiere als auch adulte Kaninchen umfasst oder gegen Punkt 2.2.3., Anlage 9, 1. THVO, der sich ausschließlich auf adulte Tiere bezieht, verstoßen hat. Dies ist aber für eine Bestrafung nach Punkt 2.2.3., Anlage 9, 1. THVO erforderlich, da sich Punkt 2.2.3., Anlage 9, 1. THVO ausschließlich auf adulte Kaninchen bezieht. Eine Bestrafung wie im angefochtenen Straferkenntnis wegen beider Punkte ist jedenfalls nicht möglich.

Das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieses Tatvorwurfs war daher einzustellen.

III.2.1.3. Gemäß § 22 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

Erfüllt der Täter durch eine Tat (gleichzeitig) mehrere Straftatbestände, verwirklicht er eine Tat, die unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Vorliegendenfalls hat der Bf durch seine Tat mehrere Straftatbestände erfüllt und somit zwei Übertretungen gesetzt, für welche iSd § 22 Abs 2 VStG die Strafen nebeneinander zu verhängen sind (vgl. dazu Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 22 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Die im vorliegenden Fall verhängte Gesamtstrafe war daher auf zwei Einzelstrafen aufzuteilen.

Damit verbunden war auch die Neufestsetzung der behördlichen Verfahrenskosten gemäß § 64 VStG. Infolge Splittung der (beiden) Tathandlungen waren diese auf jeweils 10 Euro, gesamt daher 20 Euro, neu festzusetzen. Damit wird nicht gegen das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) verstoßen, weil dieses in der Kostenfrage nicht gilt (vgl. VwGH 12.09.1983, 91/10/0101).

III.2.1.4. Die als erwiesen angenommene Tat iSd § 44a Z 1 VStG ist der den Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der

Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 25.07.2016, Ra 2014/02/0034). Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG.

Dem Beschwerdevorbringen, wonach der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses und auch der Strafverfügung als Verfolgungshandlung nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG entspreche, kann nicht gefolgt werden. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist im Spruch sowohl der Strafverfügung als auch des Straferkenntnisses hinsichtlich der Übertretungen nach § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 und § 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Punkt 2.1.3 und Punkt 2.2.1 der Anlage 9 der 1. THVO klar ersichtlich, durch welches Verhalten der Bf die nach Ansicht der Behörde als erwiesen angenommenen Taten begangen hat.

Dem Bf ist zuzustimmen, dass der Beschuldigte ein Recht darauf hat, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen iSd § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210; auch VwGH 28.05.2021, Ra 2021/02/0092; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009). Zumal die verletzten Rechtsvorschriften und die Strafsanktionsnorm sowie deren Fassungen zur Tatzeit im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht korrekt angegeben sind, entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen und war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 06.05.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.04.2022,

Ra 2022/02/0024; 12.03.2021, Ra 2021/06/0046; 25.04.2019. Ra 2018/09/0113; 27.06.2007, 2005/03/0231; 14.09.2021, Ra 2021/09/0172).

Durch die vorgenommenen Spruchkorrekturen erfolgt kein Tataustausch, weshalb diese zulässig und geboten waren.

III.2.1.5. Dem Beschwerdevorbringen, wonach die Einstellung des ggst. Verwaltungsstrafverfahrens zu erfolgen habe, da die belangte Behörde es unterlassen habe, dem Bf gemäß § 35 Abs 6 TSchG bestimmte Maßnahmen mit einer bestimmten Frist vorzuschreiben, ist entgegenzuhalten, dass kein subjektives Recht des Tierhalters darauf besteht, vor Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens einen Anpassungsauftrag iSd Abs 6 par. cit. erhalten zu müssen (vgl. Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzgesetz³ [2020] § 35 TSchG Anm C.VII.12.).

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ [2018] Rz 691 mwN).

Vom Bf wurden keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, mangelndes Verschulden darzutun. Sein Vorbringen bezog sich im Wesentlichen auf die mangelnde Verwirklichung des objektiven Tatbestandes sowie auf die Mangelhaftigkeit des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses.

III.2.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.3.2. Der Strafrahmen für die ggst. Übertretungen beträgt bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Mangels Abgaben des Bf ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf auszugehen.

Unter Berücksichtigung des genannten Strafrahmens, durchschnittlicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sowie seiner verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) pro Delikt jedenfalls als tat- und schuldangemessen, zumal sich diese bereits im untersten Bereich (2,67%) des Strafrahmens (3.750 Euro) befinden. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen kam aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht in Betracht.

Da die Summe der Geldstrafen die Höhe der behördlich festgelegten Gesamtstrafe nicht übersteigt, ist darin auch kein Verstoß gegen das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) zu erblicken (vgl. VwGH 27.01.1995, 94/02/0383; VwGH 16.12.2011, 2010/02/0105; VwGH 05.09.2018, Ra 2018/11/0144).

III.2.4. Eine Ermahnung nach § 38 Abs 6 TSchG konnte nicht in Erwägung gezogen werden, da die kumulative Voraussetzung der unbedeutenden Folgen der Übertretungen für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere gerade nicht erfüllt war, zumal die Kaninchen über einen längeren Zeitraum in Holzboxen übereinander gehalten und ihnen in den Stallungen auch keinerlei Rückzugsmöglichkeiten oder Strukturierungen zur Verfügung gestellt wurden. Zudem sind die Mindestanforderungen der Anlage 9 der 1. THVO laut Ausführungen der Tierschutzombudsfrau in der mündlichen Verhandlung bereits als sehr knapp bemessen zu bewerten und stellt eine Unterschreitung dieser eine deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere dar. Es wurden somit zwei Übertretungen gesetzt, welche geeignet waren, das Wohlbefinden der ggst. Kaninchen zu beeinträchtigen, weshalb keine unbedeutenden Folgen vorliegen.

III.2.5. Gemäß § 52 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 par. cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Da die Übertretungen nach § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 und § 24 Abs 1 Z 1 TSchG iVm Punkt 2.1.3 und Punkt 2.2.1 der Anlage 9 der 1. THVO zu bestätigen waren, war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 40 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen betreffend die vom Bf geltend gemachten Spruchmängel anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich der Haltungsanforderungen bezüglich Kaninchen auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Die weiters entscheidungsrelevante Frage der Haltung der Kaninchen zur Fleischgewinnung war im Rahmen der Beweiswürdigung zu beantworten, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (vgl. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN). Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner